

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 7/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Brigitte S [REDACTED] - N [REDACTED] ,
E [REDACTED] weg [REDACTED] , I [REDACTED] ,

- Verfahrensbevollmächtig- Beklagten und Beschwerdeführerin,
ter: Rechtsanwalt K. O [REDACTED] , Herzog-
F [REDACTED] -Str. [REDACTED] , T [REDACTED] -

g e g e n

die W [REDACTED] -Bank GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Werner Sc [REDACTED] und
Eugen Sch [REDACTED] , Schw [REDACTED] Str. [REDACTED] , M [REDACTED] [REDACTED] ,

- Verfahrensbevollmächtig- Klägerin und Beschwerdegegnerin,
te: Rechtsanwälte Herbert T [REDACTED] und
Partner, M [REDACTED] platz [REDACTED] , Tr [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 21. März 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und Dr. Werp

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Be-
klagten gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 20. Dezem-
ber 1984 - 3 U 5630/84 - wird auf
ihre Kosten als unzulässig ver-
worfen.

G r ü n d e :

Durch Beschluß vom 20. Dezember 1984 hat das Ober-
landesgericht der Beklagten die für das Berufungsverfah-
ren beantragte Prozeßkostenhilfe verweigert und ihre
Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Traunstein
vom 8. November 1984 als unzulässig verworfen. Dagegen
richtet sich die privatschriftliche Beschwerde der Be-
klagten vom 12. Januar 1985.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Gegen einen Beschluß, durch den das Berufungsge-
richt die Prozeßkostenhilfe verweigert, findet keine
Beschwerde statt (§ 127 Abs. 2 ZPO).

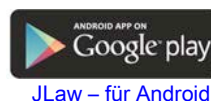
- 3 -

Gegen einen Beschluß, durch den das Berufungsgericht eine Berufung als unzulässig verwirft, ist zwar nach § 519 b Abs. 2 ZPO die sofortige Beschwerde gegeben. Diese muß aber innerhalb einer zweiwöchigen Frist (§ 577 ZPO) von einem beim Berufungsgericht oder beim Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt angebracht werden (§ 78 ZPO). Dem entspricht die nur von der Beklagten unterzeichnete Beschwerdeschrift nicht. Um diesen Mangel zu beheben, hat die Beklagte durch Rechtsanwalt Oelschig mit Schriftsatz vom 15. März 1985 - eingegangen beim Bundesgerichtshof am 18. März 1985 - Beschwerde einlegen lassen. Dieser ist jedoch beim Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Auch ist die Beschwerde erst nach Ablauf der mit der Zustellung des angefochtenen Beschlusses am 9. Januar 1985 in Lauf gesetzten zweiwöchigen Beschwerdefrist angebracht worden. Sie ist damit unzulässig. Abgesehen davon hat das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten mit zutreffender Begründung verworfen.

Soweit in dem Beschwerdevorbringen ein Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu erblicken ist, muß dieser abgelehnt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die von der Beklagten beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet - wie dargelegt - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO).

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Werp